



GEMEINDEAMT SELLRAIN

angeschlagen am: **31.03.2026**
abgenommen am: **29.04.2026**

Bürgermeister Benedikt Singer, BSc

Rothenbrunn 40 | 6181 Sellrain
Telefon: 05230 210-0 | Fax: 05230 210-5
e-Mail: gemeinde@sellrain.gv.at

Bezug:

Zahl:
031-2/2026

Datum:
31.03.2026

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Sellrain hat in seiner Sitzung vom 30.03.2026 zu Tagesordnungspunkt 12 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer DI Albrecht Prokop ausgearbeiteten Entwurf vom 10.03.2026, mit der Planungsnummer 352-2026-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sellrain im Bereich Gst. 768/7 (neu gegründet) KG 81130 Sellrain **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sellrain vor:

**Grundstück 556 KG 81130 Sellrain rund 419 m² von Freiland § 41
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SPp: öffentlicher Parkplatz
weitere Grundstück 768/3 KG 81130 Sellrain rund 146 m²
von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SPp: öffentlicher
Parkplatz**

Personen, die in der Gemeinde Sellrain ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Sellrain eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Sellrain unter www.sellrain.gv.at abgerufen werden.

Der Bürgermeister:


Benedikt Singer, BSc

